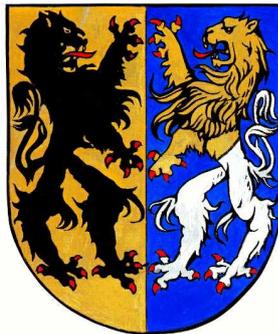


Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan

"Koburger Straße/ Albrecht- Dürer- Straße"
Stadt Markkleeberg, Landkreis Leipzig



Textliche Festsetzungen

Stand 21. September 2011

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 6 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO

1.1.1 Tankstellen sind nicht zulässig

1.2. Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.2.1 Nicht zulässig sind

- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe

1.2.2 Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteils liegt.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 Bau NVO)

2.1. Höhe der baulichen Anlagen

(§18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Trauf- und Firsthöhe) wird entsprechend Planeinschrieb festgesetzt. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsfläche. Abweichend zu der im Planeinschrieb festgesetzten Gebäudehöhe ist die Höhe des bestehenden Gebäudes im WA mit der Bestandshöhe festgesetzt.

Für technische Bauteile, wie Kamine, Silos usw. sind ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Maximalhöhen zulässig.

2.2. Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

(§§ 19-20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind als Höchstmaß entsprechend Planeinschrieb festgesetzt.

2.3. Bauweise

(§22 BauNVO)

In den Baugebieten ist die offene Bauweise gemäß Planeinschrieb festgesetzt.
Es sind alle Dachformen zugelassen. Flachdächer sind zu begrünen.

2.4. Nebenanlagen

(§14 BauNVO)

Auf den ausgewiesenen Mischgebietsflächen sind oberirdische Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Die Nebenanlagen, Garagen und Carports sind als Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen davon sind die Flächen der Mischgebiete MI 1, MI 3 außerhalb des Abstandsstreifen von 30 m zum Wald; hier dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO sowie des § 6 Abs. 7 SächsBO in den Abstandsflächen zulässigen baulichen Anlagen (§23 Abs.5 BauNVO) in den nichtüberbaubaren Flächen errichtet werden, jedoch außer der Einrichtungen und Anlagen der Kleintierhaltung.

Die zulässige Länge der als Grenzbebauung zu errichteten Garagen und Carports wird in Anlehnung an die Sächsische Bauordnung mit 9,00 m festgesetzt.

Eine oberirdische Aufstellung von Flüssiggas- und Öltanks ist nicht zulässig. Sie ist zulässig, wenn die Behälter integriert oder im Gebäude in geschlossenen Anbauten untergebracht sind.

In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes sind oberirdische Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 12 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 1 der BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.5. Von Bebauung freizuhaltender Fläche

Entsprechend § 25 Abs. 3 des SächsWaldG ist im Abstand von 30 m vom Waldrand eine Bebauung unzulässig. Entsprechend des Bedarfs können diese Flächen für Stellplätze oder Lagerflächen genutzt werden, jedoch wird für einen unmittelbar am Wald angrenzenden 10 m breiten Streifen jegliche Bebauung ausgeschlossen.

2.6. Verkehrsflächen

Die öffentliche Straße ist als Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 7,30 m auszubilden und mit einer Wendeanlage in Form eines Wendehammers abzuschließen.

Als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung werden die verkehrsberuhigte Zone im zentralen Teil des Bebauungsplanes sowie die mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg bestimmten Zone zur Leipziger Strasse festgesetzt.

2.7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen

Zu Gunsten der Stadt Markkleeberg ist die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche an der südöstlichen Peripherie des Bebauungsplangebietes mit Gehrechten zu belasten.

Zu Gunsten der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH ist die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche entlang der Koburger Straße mit Leitungsrechten zu belasten.

Eine weitere Fläche, auf der sich ein Transformatorengebäude befindet, ist zu Gunsten der envia Verteilernetz GmbH mit Leitungsrechten zu belasten.

2.8. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Verkehrslärm gegenüber der verkehrsreichen Koburger Straße und der Eisenbahntrassen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist eine (gemessen ab Oberkante Fahrbahn der Koburger Straße) 2,0 m hohe Lärmschutzanlage zu errichten. Zulässig ist eine Lärmschutzwand. Die Lärmschutzanlage ist zu begrünen.

Schutzbedürftige Räume sind mit einem baulichen Schallschutz gemäß den Bestimmungen der DIN 4109 (Abschnitt 5) zu versehen. Maßgeblich sind die Lärmpegelbereiche II bis IV (vgl. Begründung S. 34).

Sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung von den straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässt, sind schutzbedürftige Räume mit lärmgedämmten Zuluftelementen zu versehen. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

Wenn sich auf der Basis von Schallschutznachweisen für einzelne Gebäude unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien ein niedrigerer Lärmpegelbereich ergibt als im Bebauungsplan festgesetzt, kann der niedrigere Lärmpegelbereich den Nachweisen über die ausreichende Außenbauteilschalldämmung zugrunde gelegt werden.

2.9 Vorkehrungen zum Schutz gegen Altlasten

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Aufschüttungen ist mit mindestens 60 cm kulturfähigen unbelasteten Boden zu überdecken. Die Qualität des aufzubringenden Bodens hat den Anforderungen von § 12, Anhang 2 Nr. 4 BodSV nachweislich einzuhalten. Müllartige Böden, die im Zusammenhang mit der Erschließung und der Bebauung bewegt werden sind fachgerecht zu entsorgen und durch unbelastete Böden mit der oben genannten Qualität zu ersetzen.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1. Erhalt bestehender Vegetation und Neubegrünung

Auf dem Grundstück 129/ 5 östlich der Stadtvilla steht eine sehr große alte Winterlinde mit einem ausgeprägten, arttypischen Habitus und einer stark ausladenden Krone. Der Baum ist zu unbedingt zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen, insbesondere bei den Sanierungsarbeiten an der Villa.

Festgesetzte Begrünungen der Vegetationsflächen sind so anzulegen, dass kein Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes entsteht.

Fläche K 1/K 2

Auf der Fläche K 1 entlang der Koburger Straße sind Alleebäume der Gattung *Tilia cordata* „Greenspire“ als Hochstamm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen K1 und K2 sind mindestens je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Fläche K 3

Auf der Fläche K3 ist auf jedem Grundstück der Mischgebietsflächen MI2 und MI3, mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Wenn neben K3 Fläche eine K1 Fläche liegt, ist auf der Fläche K3 kein Baum zu pflanzen.

Fläche V 1

Auf der Maßnahmefläche sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume und Großsträucher (über 3,00 m Höhe) zu erhalten und Pflegeschritte an diesen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind die zu erhaltenden Gehölze mit standortgerechten heimischen Gehölzen entsprechend der Empfehlung zur Anlage von naturnahen Pflanzungen (Pflanzliste) zu ergänzen.

Die Pflegeschritte sind unter Beachtung des §39 BNatSchG und der §25 ff. des SächsNatSchG auszuführen. Nicht heimische oder invasive Arten der Pflanzen sind zu entfernen.

Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Bäume können mit einer Abweichung von bis zu 3 m gepflanzt werden. Die textlich und zeichnerisch festgesetzten Neuanpflanzungen sowie der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit standortgerechten einheimischen Bäumen zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² vorzusehen.

Für die Anlage naturnaher Wiesenflächen sind autochthone Samenmischungen zu verwenden.

3.2. Begrünung von Stellflächen und Tiefgaragen

Für nicht zeichnerisch festgesetzte Stellplätze gilt, je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger einheimischer standortgerechter Baum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut werden, mit mindestens 0,8 m Substrat, in Teilbereichen zur Pflanzung von Bäumen mit 1,50 m Substrat zu überdecken.

3.3. Fassadenbegrünung

Die fensterlosen Wandflächen von Wohngebäuden und Nebenanlagen über 30 m² Fläche sind mit Klettergehölzen gemäß Pflanzliste für Kletterpflanzen zu begrünen.

3.4. Begrünung der Lärmschutzwand

Die Bepflanzung der Lärmschutzwände ist mit den ausgewiesenen Pflanzen der Pflanzliste für die Lärmschutzwand in der angegebenen Qualität und Dichte durchzuführen.

3.5. Verringerung der Oberflächenversiegelung

Für die Oberflächenbefestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien (wie z.B. wassergebundene Decke, breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u. ä.) zu verwenden.

3.6. Trennung von Abwasser und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser darf von den Grundstücken nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen zu versickern.

Die Versickerung hat unter Beachtung der am Standort vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse, den Ergebnissen der objektspezifischen Baugrundsituation und der zutreffenden Abschnitte des Arbeitsblattes A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu erfolgen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB)

1. Garagen, Stellplätze, Zufahrten

Zwischen Garagen und der vorgelagerten Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m vorhanden sein.

2. Äußere Gestaltung der Baukörper

Werbeanlagen dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen. Schriftzüge dürfen nicht höher als 40 cm sein. Die Länge der Werbeanlagen darf 50% der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Fläche einzelner Werbeanlagen darf 2,0 m² nicht überschreiten.

3. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen an der äußeren Grenze des B-Plangebietes bis zu einer Höhe von 2,00 m. Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen mit Sockel bis zu 20 cm und bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Unzulässig sind Einfriedungen bis zu einem Abstand von 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße einschließlich der Wendeanlage) und bis zu einem Abstand von 0,70 m zur Straßenverkehrsfläche der Koburger Straße.

4. Eingrünung von Müllstandplätzen

Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblick bis zu einer Höhe von 1,50 m abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen.

Hinweise und Empfehlungen

1. Erhalt und Pflege des Vegetationsbestandes

Sämtliche Gehölze sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen auszubilden und gärtnerisch zu unterhalten. Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen muss mit jedem eingereichten Bauantrag nachgewiesen werden.

2. Naturschutz

Die Gebäude und der sonstige Bereich der Bautätigkeit (auch Zufahrten und Lagerflächen usw.) sowie Gehölze sind vor Abbruch, Inanspruchnahme und Fällung auf die aktuelle Anwesenheit besonders und streng geschützter Tierarten wie z. B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder Wildvögel (Mauersegler, Schwalben, Sperlinge, Eulen, Falken usw.) sowie deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch einen fachlich geeignete Person zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie Datum der Untersuchung sind beim Umweltamt im Landratsamt schriftlich bekannt zu geben.

Der Verlust von Brutstätten ist durch Anbringen von einem Nistkasten für Höhlenbrüter sowie ein Fledermauskasten pro Grundstück der Mischgebiete M 1 und M 3 zur Herstellung von Ersatzbrutstätten für Höhlenbrütende Vogelarten (Star, Meise etc.) bzw. Quartieren für Fledermausarten auszugleichen.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeabbrüche nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Für die Errichtung von Straßen- und Objektbeleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind Beleuchtungskörper einzusetzen, die für nachtaktive Insekten unschädlich sind.

3. Altlasten/ Bodenschutz

Für die Flurstücke 129/5 und 364/3 sind Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkennziffer 79200645) und für die ehemalige Tankstelle (Altlastenkennziffer 70200655) registriert. Eine Historische Erkundung vom 31.1.1997 liegt vor. Die dort aufgezeigten Maßnahmen der Orientierenden Untersuchung (Bodenuntersuchungen usw.) wurden durchgeführt und dementsprechend Analysen von Bodenproben vorgenommen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der entsprechenden Behörde zur Verfügung gestellt worden. Die Stellungnahme des Landkreises Leipzig, Amt für Umweltschutz (vormals Landratsamt Leipziger Land), Schreiben vom 17.07.2008, bestätigt die Hinweise aus der Orientierenden Untersuchung.

Anhand der vom Landkreis, Amt für Umweltschutz bestätigten Hinweise sind die Flächen der zukünftigen Hausgärten und privaten Grünflächen mit mindestens 60 cm kulturfähigen unbelasteten Boden zu bedecken.

Der in dem Bereich der ehemaligen Tankstelle eingelagerte belastete Horizont ist separat aufzunehmen und zu entsorgen.

Im Bereich der Gebäude, Straßen und Leitungswege ist das belastete Material nach bautechnischen Erfordernissen auszuheben und zu entsorgen.

Im Rahmen von erforderlichen Tiefbauarbeiten (Rohrleitungen, Gründungen) sind ebenfalls Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen und entsprechend Altlastenbeurteilungen vorzunehmen. Alle Erschließungsarbeiten sind durch ein in der Altlastenerkundung anerkanntes Ingenieurbüro zu begleiten.

Werden kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung/ Behandlung/ Entsorgung zu entscheiden.

Während der weiteren Planung und der Bauausführung ggf. über den bisherigen Kenntnisstand hinaus bekannt werdende Sachverhalte (z.B. Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden), die auf schädliche Bodenveränderungen (Altlasten i.S. des §9 Abs.1 i.V.m. §2 Abs.3 bis 6 BBodSchG) hinweisen, sollen i. S. des §9 Abs.5 Nr.3 BauGB dokumentiert werden. Die nach §13 Abs.1 SächsABG vom 31.Mai 1999 zuständige Behörde ist nach §10 Abs.2 SächsABG davon in Kenntnis zu setzen.

Es ist zu gewährleisten, dass aufzubringendes Bodenmaterial i.S. von § 2 Nr.1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der derzeit gültigen Fassung, die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Punkt 4 der BBodSchV nicht überschreitet.

4. Baugrund

Bei Neubaumaßnahmen (Gebäude, Straßen, Wege), sind vorhabenbezogene Baugrunduntersuchungen und hydrogeologische Gutachten erstellen zu lassen. Für unterirdische Bauteile, die in den Grundwasserhorizont eingreifen (z.B. Tiefgaragen), ist deren Wirkung auf den Grundwasserabfluß, wie Aufstauwirkung zu beurteilen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des bergrechtlichen Betriebsplanes "Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebau Cospuden". Aufgrund der Konfliktlage zwischen anstehenden Bodenbelastungen und dem ansteigenden Grundwasser wurde eine Orientierende Untersuchung (OU) durch die LMBV GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse der OU sind in die Bewertung der Altlastenflächen durch das Landratsamt Landkreis Leipzig (vormals Landratsamt Leipziger Land) aus dem Jahr 2008 eingeflossen.

5. Schallschutznachweis

An den Baukörpern, an denen sich die Immissionsgrenzwerte nicht durch den festgesetzten aktiven Lärmschutz erzielen lassen, ist der notwendige Schallschutz durch passive Maßnahmen am Baukörper zu erfüllen.

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen oder Büroräumen im westlichen Bereich des Mischgebietes muss im Bauantrag der Schallschutznachweis zur Einhaltung der genannten passiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm der Koburger Straße und den Bahnanlagen erbracht werden.

6. Kampfmittelbelastung

Das Baugelände ist der örtlich zuständigen Behörde als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt.

Sollten (ohne vorherige Geländeuntersuchung) bei den Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden, Tel.: (0351) 85010 zu verständigen. Dies gilt auch im Zweifelsfall. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern. In dem Fall des Auffindens von Kampfmitteln ist darüber hinaus das Landratsamt Landkreis Leipzig, Ordnungsamt/Allgemeine Ordnungsangelegenheit zu benachrichtigen.

7. Umgang mit Vermessungs- und Grenzmarken

Im Bereich des Planungsvorhabens befinden sich Vermessungs- und Grenzmarken, die entsprechend §7 Abs.1 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsvermG) vom 12.Mai 2003 besonders zu schützen bzw. zu erhalten sind.

Sollte eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen unumgänglich sein, ist gemäß §7 Abs.2 SächsVermG die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Vermessungsstelle oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben.

8. Archäologie

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge von Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.

Das Ergebnis der Grabung [1] kann weitere archäologische Untersuchungen (Grabung [2]) erforderlich machen. Für die Grabungen ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und Kostenrahmen benennt.

Funde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt sind nach § 20 SächsDSchG anzeigepflichtig. Weitere Hinweise auf Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind nicht bekannt.

9. Denkmalpflege

Durch die Planung wird der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals Leipziger Straße 30 (Flurstück 129y) berührt. Veränderungen unterliegen deshalb der Genehmigungspflicht nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz.

Gehölzlisten zur Anlage von naturnahen Pflanzungen

Bäume, standortgerecht einheimisch

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Zitter-Pappel, Espe
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Malus in Sorten	Apfel

Sträucher

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (Wildform)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (Wildform)
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Viburnum opulus	Schneeball

Kletterpflanzen, schattige Bereiche

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt

Kletterpflanzen, sonnige Bereiche

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Partenocissus tricuspidata Vetchii	Wilder Wein
Partenocissus quinquefolia, Engelmannii	Wilder Wein

Begrünung Lärmschutzwand

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Partenocissus quinquefolia, Engelmannii	Wilder Wein

Nr. Kurzbeschreibung der Grünordnerischen Maßnahme

- V1 Erhalt des Vegetationsbestandes und Ergänzung des Bestandes mit standortgerechten heimischen Gehölzen
- K1 Anlage von Vegetationsflächen auf privaten Grünflächen im Bereich der
- K2 Anlage von naturnahen Gehölz- und Wiesenflächen auf privaten Grünflächen als Übergangszone zum Auwald
- K3 Begrünung der nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Baugebiete